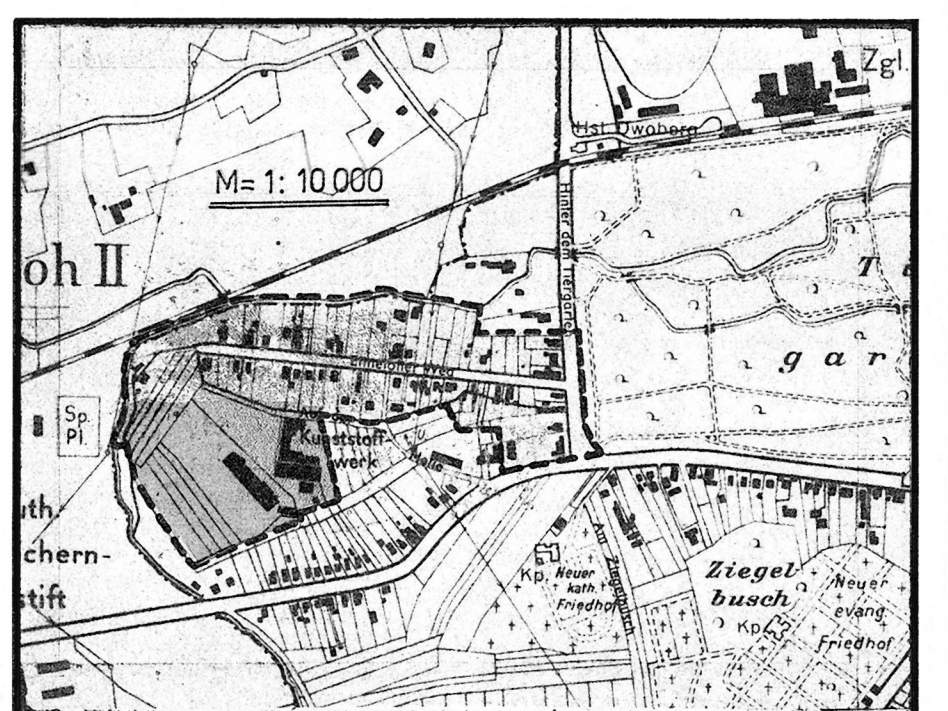
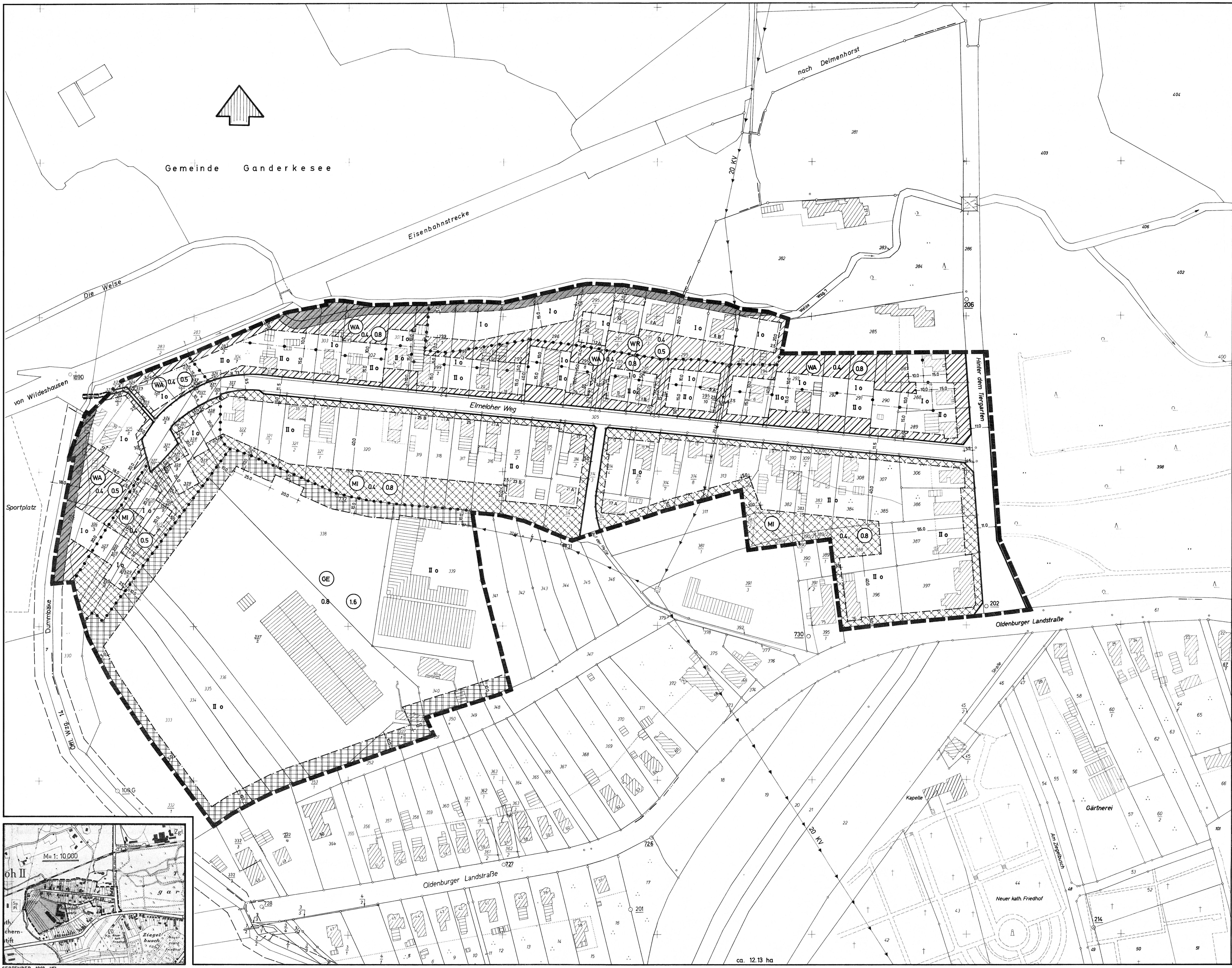


Bebauungsplan Nr. 65

für die Grundstücke beiderseits des Elmeloher Weges, an der Straße Hinter dem Tiergarten von Haus Nr. 1 bis 13 (einschließlich), für das Grundstück Oldenburger Landstraße Nr. 76 sowie für die Flurstücke 333 - 336, 337/1-2 und 338 - 340 der Flur 2 zwischen der Oldenburger Landstraße und dem Elmeloher Weg - in Delmenhorst.
Maßstab = 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.**
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WR** Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
GE Gewerbegebiete
- I, II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
0,4, 0,8 Grundflächenzahl
0,5, 0,8 Geschosflächenzahl
1,6
- b) Bauweise, Baugrenzen**
- o** Offene Bauweise
Baugrenze
Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
- d) Sonderfestsetzungen**
- In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschöß nur bis in 25 m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15 m Tiefe hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.
- Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßen-seitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffent-liche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- Innerhalb des ausgewiesenen Gewerbege-bietes sind auf den Flurstücken 333, 334, 335, 336, 337/2 und 338 in einer Tiefe bis zu 30 m seitlich der angrenzenden im Misch-gebiet liegenden Flurstücke 329/1, 329/2, 329/3, 329/4 und 329/5 nur solche Anlagen zulässig, die nicht wesentlich stören.
- e) Nachrichtliche Übernahme nach § 9(4)BBauG**
- Geplante Verbreiterung der öffentlichen Wasserzüge Nr. 7 (Weise) und Nr. 14 (Dummbäke) einschließlich eines 5 m breiten Reini-gungsstreifens mit Anbau- und Bepflanzungs-verbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.
- f) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
- 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)
Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 19.9.1968 beschlossen.
Delmenhorst, den 20.11.1969 Der Oberstadtdirektor:

Siegel **gez. Mehrrens**

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Januar 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 14.11.1969 Katasteramt:

Siegel **gez. Eying**
Stadtbaurat **Verm. Oberrat**

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 5.9.1969 Stadtbauamt: Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen **gez. Schäfer**
Stadtbaurat **Stadtbauoberamtmann**

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 27.11.1969 bis 30.12.1969 (einschließlich).
Delmenhorst, den 5.1.1970 Der Oberstadtdirektor:

Siegel **gez. Mehrrens** **Siegel** **gez. Mehrrens**

Der Bebauungsplan wurde am 24.6.1970 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.2.1970 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 15.7.1970 Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor:

Siegel **gez. Eckert** **gez. Mehrrens**

Genehmigung:
Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 1. Sept. 1970
Der Präsident des Nieders. - Verw. Bezirks Oldenburg.
Oldenburg, den 1. Sept. 1970

Im Auftrage:
gez. Lücke **Siegel**

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 19.9.1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 28.9.1970 Der Oberstadtdirektor: